

Erweiterung der Übergangsbestimmungen zu den Masterstudien der Informatik

Die nachfolgende Übergangsregelung im **Prüfungsfach „Diplomarbeit“** wird in allen 6 Masterstudien der Informatik, d.h., im

Masterstudium *Logic and Computation*,
Masterstudium *Media and Human-Centered Computing*,
Masterstudium *Medizinische Informatik*,
Masterstudium *Software Engineering & Internet Computing*,
Masterstudium *Technische Informatik*,
Masterstudium *Visual Computing*,

um ein Jahr bis zum 30. November 2021 verlängert und lautet daher nun (für *<Studium>* ist der Name des entsprechenden Masterstudiums einzusetzen):

Studierende, die das Masterstudium <Studium> vor dem 1. Oktober 2018 begonnen haben, sind bis zum 30. November 2021 berechtigt, im Prüfungsfach „Diplomarbeit“ an Stelle der kommissionellen Abschlussprüfung im Ausmaß von 1.5 ECTS-Punkten und des „Seminar für Diplomand_innen“ im Ausmaß von 1.5 ECTS-Punkten die kommissionelle Abschlussprüfung im Ausmaß von 3.0 ECTS-Punkten zu absolvieren.